

Ampelbändchen

Die Ampelbändchen oder nach Altersgruppen unterschiedliche Stempel greifen die dreistufigen Altersbestimmungen nach dem JuSchG auf und helfen Ihnen als Veranstalter und Ihrem eingesetzten Personal (Theke, Einlass, etc.) dabei, sehr schnell zu erkennen, welcher Altersstufe der Gast angehört.



Die farbigen Bändchen, Stempel oder dergleichen bieten Ihnen als Veranstalter auch den Vorteil, dass diese als Eintrittsnachweis genutzt werden können. Durch die Möglichkeit, die Bändchen z. B. mit dem Motto oder dem Namen Ihrer Veranstaltung zu bedrucken, können Sie den Bändern eine individuelle Note verleihen. Stellen Sie bitte als Veranstalter sicher, dass eine korrekte Vergabe der Bändchen bzw. Stempel erfolgt. Voraussetzung ist, dass bei Personen, die nicht offensichtlich 18 Jahre alt sind, während der Einlass- bzw. Zutrittskontrolle eine Altersfeststellung anhand des Personalausweises erfolgt.

Ordnungsdienst

Der sichere und ordnungsgemäße Ablauf einer Festveranstaltung hängt auch von der Auswahl und den Fähigkeiten des eingesetzten bzw. beauftragten Ordnungspersonals ab. Nicht selten gehören - trotz vorhandener Ordnungsdienste - Probleme wie Schlägereien, Vandalismus an Nachbargrundstücken, Alkoholkonsum im Umfeld des Veranstaltungsortes und Lärmbelästigung zu unliebsamen Begleiterscheinungen von größeren Veranstaltungen. Das Konzept sieht daher vor, den Aufgabenbereich des Ordnungsdienstes klarer zu regeln und die Anzahl des erforderlichen Personals bereits im Vorfeld der Veranstaltungen konkret zu bestimmen.

Für die erlaubten Veranstaltungen gilt:

- ➡ Pro 100 zu erwartende Besucher wird in der Regel eine Sicherheitskraft (Ordner) vorgesehen. Es müssen jedoch mindestens vier Ordner anwesend sein.
- ➡ Der Ordnungsdienst unterstützt den Veranstalter bei der Einlasskontrolle und der Vergabe der "Ampelbändchen" bzw. Altersgruppenstempel.
- ➡ Durch den Ordnungsdienst wird auch der Außenbereich des Veranstaltungsortes überwacht.
- ➡ Der Ordnungsdienst überprüft durch Kontrollgänge nach 24:00 Uhr auf dem Veranstaltungsgelände die Einhaltung des Jugendschutzes.

Denken Sie bitte daran, dem von Ihnen für Ihre Veranstaltung ausgewählten bzw. beauftragten Ordnungsdienst diese Anforderungen frühzeitig mitzuteilen.

Anders feiern

Jugendschutz konkret
im Vogelsbergkreis

Gemeinsames Konzept
des Vogelsbergkreises und
aller 19 Städte und Gemeinden

Informationsblatt für Veranstalter

Das Problem und unsere gemeinsame Verantwortung

Bei Festen und Parties im Vogelsbergkreis haben in den letzten fünf Jahren die "Alkoholleichen" und Körperverletzungsdelikte, die auf exzessiven Alkoholkonsum zurückzuführen sind, extrem zugenommen. Deshalb haben die Städte und Gemeinden sowie die Kreisverwaltung des Vogelsbergkreises dieses Konzept erarbeitet, um bei den erforderlichen gaststättenrechtlichen Gestattungen für Veranstaltungen durch Auflagen dem Missbrauch von Alkohol durch Jugendliche entgegenzuwirken.

Dieses Informationsblatt dient dazu, Ihnen das Konzept vorzustellen und Tipps für die Durchführung der Veranstaltung zu geben. Ihre Veranstaltung soll gelingen. Als Veranstalter tragen Sie die Verantwortung dafür, dass das Fest oder die Party geordnet abläuft und Ihre Gäste nicht zu Schaden kommen.

Von vorneherein verboten sind alle Veranstaltungen, bei denen für einen Festpreis eine unbegrenzte Menge Alkohol konsumiert werden kann oder der Preis so niedrig ist, dass er zu einem unkontrollierten Alkoholkonsum anreizt. Egal ist, ob diese Veranstaltung "Flatrate", "All-Inclusive-", "Ballermann-Party" oder anderswie genannt wird; sie ist nicht erlaubt.

Natürlich darf mit diesen Angeboten im Vorfeld der Veranstaltung keine Werbung gemacht werden.

Für die erlaubten Veranstaltungen gilt:

Rechtzeitige Beantragung

Die Beantragung der Gestattung für Ihre Festveranstaltung soll mindestens drei Wochen vor der geplanten Veranstaltung erfolgen. In dieser Vorbereitungsphase kann Ihnen das Ordnungsamt nützliche Informationen und Hilfestellungen für einen reibungslosen Veranstaltungsverlauf geben (Erläuterungen zu Auflagen, Informationsmaterial etc.).

Die verantwortliche Person des Veranstalters

Die Durchführung eines Festes ist für den Veranstalter oft nicht nur mit viel Zeit und Mühe verbunden, sondern es sind auch viele rechtliche Vorschriften zu beachten. Zur Vermeidung von Fehlern bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen ist es daher wichtig, dass der Verantwortliche eines Veranstalters bereits frühzeitig der Ordnungsbehörde bekannt ist und deren Beratung in Anspruch nimmt.

Während der Veranstaltung: Erreichbarkeit

Während der Veranstaltung muss auf jeden Fall eine verantwortliche Person des Veranstalters für die Behörde oder Polizei zur Verfügung stehen und telefonisch erreichbar sein, um somit jederzeit bei auftretenden Problemsituationen angemessen reagieren zu können.

Veranstaltungsende: 3 Uhr

Die Betriebszeit für bestimmte Veranstaltungen wie zum Beispiel Disco-Parties, Open-Air-Veranstaltungen, Zeltkirmesse etc. wird kreisweit im Regelfall auf 3.00 Uhr festgesetzt.

Jugendschutz-Bestimmungen

Unsere gemeinsame Sorge gilt dem Jugendschutz. Die geltenden Bestimmungen sind an gut sichtbaren Stellen am Veranstaltungsort anzubringen. Ihre Ordnungsbehörde stellt Ihnen gerne entsprechende Hinweistafeln dafür kostenfrei zur Verfügung.

Wer darf was trinken? Wer darf wie lange bleiben?

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) schreibt Folgendes vor:

Besucher unter 16 Jahren: kein Ausschank von alkoholhaltigen Getränken, Aufenthalt nur in Begleitung einer/eines Sorgeberechtigten

Besucher 16 - 18 Jahre: Ausschank von nicht brantweinhaltenen alkoholischen Getränken, Aufenthalt bis 24:00 Uhr erlaubt

Besucher ab 18 Jahren: keine Beschränkung